A Seiter

Deutscher Beamtenbund Landesbund Nordrhein-Westfalen



Deutscher Beamtenbund - Postfach 320246 - 4000 Düsseldorf 30

Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Joachim Schultz-Tornau MdL

Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Gartenstraße 22 Postfach 32 02 46 4000 Düsseldorf 30 Sammelruf (0211) 493 1994 oder (0211) 493 1095/6 Telefax (0211) 498 10 53

> 17. Februar 1993 4/rt

ZUSCHRIFT 11/2379

NORDRHEIN-WESTFALEN

11. WAHLPERIODE

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung und damit in Zusammenhang stehende, von der Fraktion der CDU angebrachte weitere Beratungsgegenstände) am 4. März 1993; hier: Zusätzliche Fragestellungen von Fraktionen

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Januar 1993

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände, Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen sowie Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Steffen) Vorsitzender

2 Anlaq

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des
Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen
zu den Fragenkatalogen für die Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des
Landtags Nordrhein-Westfalen
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften am 4. März 1993

A.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (IB1-7511/75321/7541-) Drucksache 11/4621

Artikel I

Zu Zimer 4 (§ 6 Abs. 4)

Die Vorschrift des § 6 Abs. 4 höhlt die Hochschulautonomie aus. Hier sind insbesondere die Vorgaben einer Regelstudienzeit und der Stundenvolumina zu nennen. Vorgaben für die Studien- und Abschlußarbeiten schränken nachhaltig die Lehrfreiheit der Hochschullehrer ein. Weiterhin gibt zu bedenken, daß das Ministerium Eckdaten für das Studium und die Studienabschlüsse vorgibt, ohne sie zuvor mit der Studienreformkommission abzustimmen, wie es im Hochschulrahmengesetz im § 9 Abs. 2 vorgesehen ist. Insgesamt hat der § 6 Abs. 4 den Charakter eines "Ermächtigungsgesetzes", mit dem dem vielfach kritisierten "Aktionsprogramm: Qualität der Lehre" eine gesetzliche Grundlage gegeben werden soll. Die Verfassungsgemäßheit des § 6 Abs. 4 ist nicht gegeben. Die in der Begründung für den § 6 Abs. 4 aufgeführten Fakten sind nicht stichhaltig. Sie sind jetzt schon in den bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen weitgehend geregelt.

Zu Ziffer 9 (§ 27 Abs. 2)

Die Aufgabe des Dekans im Modellversuch verengt sich zu einer bürokratischen Leitungsfunktion im Sinne einer Dienstaufsichts- und Kontrollstelle des Ministeriums und höhlt die kollegiale Stellung des Dekans aus. Dies zeigt sich insbesondere darin, daß der Dekan das alleinige Entscheidungsrecht über den Einsatz der Mitarbeiter des

Telefon: (0211) 369936-37

Telex: 8582560 phil d

Telefax: (0211) 161973

Fachbereichs hat ohne Rücksicht auf die Belange der Einrichtungen und die Rechte der Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter auszuwählen. Desweiteren führt die verbindlich vorgegebene Erstellung eines Lehrberichts durch den Dekan dazu, daß von den Mitgliedern des Fachbereichs Lehrberichte erstellt werden, die auf Außenwirkung bedacht sind und der konkret gegebenen Lehrsituation nicht gerecht werden, die vielfach durch äußere Unzulänglichkeiten (Knappheit der personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen) gekennzeichnet ist.

Zu Ziffer 10 (§ 28 Abs. 1 Satz 3)

Hinsichtlich des Lehrberichts wird auf die Anmerkungen zu Ziffer 9 (§ 27 Abs. 2) verwiesen.

Zu Ziffer 12 (§ 47)

Da der Kanzler neben dem Rektorat keine autonome und vom Rektorat abgegrenzte Stellung in bezug auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten hat, sind der Satz 2 und 3 in Absatz 2 unverständlich. Desweiteren steht zu befürchten, daß gemäß der Einfügung im Absatz 3 Satz 2 nicht allein Bewerber mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst und entsprechender Managementerfahrung zum Zuge kommen, sondern auch Bewerber ohne diese Befähigungen.

Zu Ziffer 13 (§ 51 Abs. 3)

In der Begründung wird angemerkt, daß die didaktische Qualifikation stärker als bisher beachtet werden soll. Wie dies jedoch durch vergleichende auswärtige Gutachten gemäß Absatz 3 erreicht werden soll, scheint fraglich. Auswärtige Gutachter können über die Qualifikation des Bewerbers in der Lehre, sofern er nicht an der Universität des Gutachters tätig ist, nichts aussagen. Im übrigen gilt für das Universitätsstudium der Grundsatz: "Ausbildung durch Wissenschaft". In diesem Rahmen hat die Lehre ihren Ort.

Zu Ziffer 15 (§ 53 Abs. 3)

Der Einschub über die bisherigen Leistungen in der Lehre wird auch durch den Begründungstext im Blick auf die konkrete Umsetzung nicht verständlich. Es bleibt offen, wer die Kriterien setzt, wer sie überprüft und ob sie einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung genügen.

Zu Ziffer 17 (§ 66 Abs. 2)

Mit der Streichung des Relativsatzes am Ende von Absatz 2 ("die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt") erfolgt eine Öffnung der Hochschulen, deren Folgen nicht abzusehen sind. Der gestrichene Relativsatz ist wichtig, weil hiermit sichergestellt werden soll, daß Berufstätigen für ein bestimmtes Studium, das im Rahmen ihrer Berufsausbildung liegt, eine Studienmöglichkeit eröffnet werden soll. Mit der Streichung wird die Hochschule auch für diejenigen geöffnet, die ein Studium wählen, um den konkreten Herausforderungen des Berufes auszuwei-

chen, und die im Sinne von Selbststilisierung und Selbstbestimmung auf öffentliche Kosten privatisieren wollen.

Zu Ziffer 18 (§ 70 Abs. 3 Satz 5)

In § 66 Abs. 2 wird Berufstätigen der Einstieg in das Studium ermöglicht mit der Maßgabe, einen Hochschulabschluß zu erlangen. Gasthörern, die vielfach auch berufstätig sind, wird dieses Recht vorenthalten, obwohl sie an Veranstaltungen teilgenommen und diese auch systematisch bis zum Hochschulabschluß durchgeführt haben können. Interessanterweise wird für diese Ablehnung keine Begründung gegeben. Es ist aber nicht einzusehen, daß Gasthörern das Entscheidungsrecht vorenthalten wird, eine Prüfung abzulegen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Dies ist um so unverständlicher, da in der öffentlichen Diskussion heute der Selbstermächtigung des Individuums ein so hoher Rang eingeräumt wird.

Zu Ziffer 23 (§ 108 Abs. 1)

Hinsichtlich der Einschränkung der Autonomie der Hochschule wird auf die Anmerkung zu Ziffer 4 (§ 6 Abs. 4) verwiesen.

Artikel II

Zu Ziffer 2 (§ 6 Abs. 4)

Es wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 4 verwiesen.

Zu Ziffer 6 (§ 23 Abs. 2)

Es wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 9 verwiesen.

Zu Ziffer 7 (§ 24 Abs. 1 Satz 3)

Hinsichtlich des Lehrberichts wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 9 verwiesen.

Zu Ziffer 8 (§ 30)

Es wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 12 verwiesen.

Zu Ziffer 9 (§ 34 Abs. 3)

Es wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 13 verwiesen.

Zu Ziffer 11 (§ 36 Abs. 3)

Es wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 15 verwiesen.

Zu Ziffer 13 (§ 45 Abs. 2)

Es wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 17 verwiesen mit der Maßgabe, daß gerade im Blick auf die besondere anwendungsbezogene Lehre an den Fachhochschulen ein Verzicht auf die beruflichen Voraussetzungen für das angestrebte Studium völlig sachfremd ist.

Zu Ziffer 15 (§ 49 Abs. 3 Satz 5)

Es wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 18 verwiesen.

Zu Ziffer 18 (§ 73 Abs. 1)

Hinsichtlich der Einschränkung der Autonomie der Hochschule wird auf die Anmerkungen in Artikel I zu Ziffer 23 verwiesen.

В.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf und den Anträgen der Fraktion der CDU

1. Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 11/1820)

Zu § 94 Abs. 2 Satz 4

Der vorgeschlagene Einschub erübrigt sich, da im Gesetzentwurf der Landesregierung im Artikel I in Ziffer 20 (§ 94 Abs. 2d) die Promotionsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen genannt sind.

2. Antrag der Fraktion der CDU "Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten" (Drucksache 11/3199)

Dem inhaltlichen Anliegen des Antrags wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß er nicht nur für Lehramtsprüfungen, sondern auch für alle übrigen Hochschulabschlußprüfungen Geltung haben sollte.

3. Antrag der Fraktion der CDU zur "Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen - Anpassung an die Realität notwendig" (Drucksache 11/4134)

Die Erweiterung des Personalbestandes der Mitarbeiter ist zu begrüßen. Diese Erweiterung wird im Antrag der CDU mit den gestiegenen Studentenzahlen an den Fachhochschulen begründet. Es sollte daher nicht von "Mitarbeitern in Forschung und Lehre" gesprochen werden, sondern von "Mitarbeitern in der Lehre". Die Einstellungsvoraussetzungen für diese Mitarbeiter sollten im Blick auf die in Ziffer 2.1

Spiegelstrich 2 und 3 genannten Aufgaben nicht an einen Hochschulabschluß gebunden sein. Dies wäre auch ein Beitrag zum Abbau überhöhter Einstellungsvorgaben im öffentlichen Dienst. Das in Ziffer 3 geforderte volle Stimmrecht in Forschung und Lehre ist entsprechend den vorgenannten Erwägungen abzulehnen.

C.

Stellungnahme zu dem Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Zu A:

Dem Vorschlag wird zugestimmt im Sinne einer weitergehenden Vereinfachung und einer größeren Tansparenz der Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften; dies sollte entsprechend auch für andere Ressorts gelten. Die Begründung hierzu im Änderungsantrag besagt wenig, auch bei der vorgeschlagenen Regelung ist nicht sichergestellt, daß die "verbindliche staatliche Einflußnahme auf ein Minimum" begrenzt wird.

Artikel I

Zu Zimer 1 (§ 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Ziñier 4 (§ 27 Abs. 2)

Es wird auf die Anmerkung im Abschnitt A in Artikel I zu Ziffer 9 verwiesen.

Zu Ziffer 5 (§ 76)

Der Verankerung der Rechtsstellung der Fachschaft wird zugestimmt, um die jetzt weithin gegebene Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Zu Ziffer 6 (§ 86 Abs. 1)

Die Festschreibung von "Einführungsveranstaltungen für Erstsemester" im Gesetz wird abgelehnt. Diese Forderung widerspricht den Intentionen des Änderungsantrags der Fraktion der F.D.P., die im Abschnitt A zum Ausdruck kommt. Mit einer solchen Festschreibung werden zusätzliche staatliche Einwirkungsmöglichkeiten eröffnet. Zudem sind in den Studienordnungen jetzt schon von seiten der Hochschulen Einführungsveranstaltungen für Erstsemester vorgegeben.

Zu Zimer 7 (§ 94 Abs. 2)

Es wird auf die Anmerkung im Abschnitt B zu Ziffer 1 verwiesen. Weiterhin ist anzumerken, daß die Beteiligung von Fachhochschulprofessoren an Promotionsverfahren

einen Eingriff in die kooperationsrechtliche Stellung des Universitätsprofessors darstellt und daher abzulehnen ist.

Artikel II

Zu Ziffer 1 (§ 1)

Es wird auf die Anmerkung im Artikel I zu Ziffer 1 verwiesen.

Zu Ziffer 3 (§ 23 Abs. 2)

Es wird auf die Anmerkung im Artikel I zu Ziffer 4 verwiesen.

Zu Ziffier 4 (§ 40)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Ziiier 5 und 6 (\$40a und \$ 41)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß den in Abschnitt B zu Ziffer 3 vorgetragenen Hinweisen Rechnung getragen wird.

Zu Ziffer 7 (§ 57 Abs. 1)

Es wird auf die Anmerkung im Abschnitt I zu Ziffer 6 verwiesen.

D.

Stellungnahme zu den Fragekatalogen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN

Eine Beantwortung der Fragen erübrigt sich aufgrund der Anmerkungen zu den einzelnen Ziffern im Abschnitt A.

Düsseldorf, den 4. Februar 1993 - H/ck

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

(Peter Heesen)
- Vorsitzender -

Verband der Lehrer an berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in NW e.V.

viba Kiever Straße 35 4000 Dusseldorf 30



Fachverband, im Deutschen Beamtenbund

Tel. 0211/4912595 Fax 0211/4920182

14.02.1992

An den
D B B
Landesbund NRW
Gartenstraße 22

4000 Düsseldorf 30

Betr.: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften; Schreiben des DBB vom 18.11.1991;

hier: Stellungnahme des vlbs

Der vlbs nimmt zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfs der Landesregierung Stellung:

- 1. Verbesserung der Qualität der Lehre
- a) Der vlbs begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, die Qualität der Lehre durch geeignete hochschschuldidaktische Maßnahmen zu verbessern. In bezug auf die Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind insbesondere solche Maßnahmen erforderlich, die eine stärkere Orientierung des Lehramtsstudiums an den Anforderungen beruflicher Bildung sicherstellen. Hierzu gehören:
- Straffung der verbindlichen Studieninhalte zugunsten von Wahlpflichtveranstaltungen;

- Erweiterung spezifischer Lehrangebote für angehende Lehrer/- innen im fachwissenschaftlichen Studium;
- Verstärkung der Fachdidaktik;
- verstärkte Systematisierung des erziehungswissenschaftlichen Studiums mit dem Ziel einer berufspädagogischen Profilierung;
- Verbesserung des Beratungssystems in den Fakultäten bzw. Fachbereichen für die Studierenden in Lehramtsstudiengängen.
- b) Um die didaktisch-methodische Kompetenz der Hochschullehrer längerfristig zu verbessern, wird empfohlen, für wissenschaftliche Mitarbeiter an allen Hochschulen ein systematisiertes Lehrangebot zur Hochschuldidaktik zu entwickeln und einzurichten. Das Lehrangebot sollte modular aufgebaut sein und theoretische Grundlagen der Hochschullehre mit Übungen unter Anleitung verbinden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem solchen Kursangebot sollte für wissenschaftliche Mitarbeiter, die regelmäßig in der Lehre eingesetzt werden, verpflichtend sein.

Begründung zu a):

- In den meisten Lehramtsstudiengängen mit beruflichen Fachrichtungen ist das fachwissenschaftliche Studium völlig in affine Diplom-Studiengänge integriert. Hierdurch ergibt sich einerseits in einigen Teilgebieten ein Studienvolumen, das die Notwendigkeiten des späteren Fachunterrichts überschreitet, und andererseits bleibt kein oder zu wenig Raum für schulrelevante Teilgebiete. Hierdurch erreicht das fachwissenschaftliche Studium nicht die erforderliche Qualität, es erweist sich für Studierende als wenig attraktiv und ist unnötig umfangreich.
- Eine wichtige Funktion der Fachdidaktiken ist die Verbindung des fachwissenschaftlichen Studiums mit dem erziehungswissenschaftlichen Studium. Darüber hinaus könnten die Fachdidaktiken Kristallisationskerne der wissenschaftlichen Identitätsbildung für Lehramtskandidaten bilden, die wegen ihrer Integration in Massenstudiengänge als angehende Lehrer/-innen besonderer Vereinsaming ausgesetzt sind. Beim derzeitigen personellen Ausbaustand der Fachdidaktiken vielfach sind sie nur durch Lehrbeauftragte vertreten können beide Funktionen kaum wahrgenommen werden.

- Die Lehramtsprüfungsordnung enthält zu wenige Vorgaben, um eine Profilierung des erziehungswissenschaftlichen Studiums unter der Perspektive der Entwicklung pädagogisch-didaktischer Kompetenz für berufliche Bildung organisatorisch abzusichern.
- Wegen der Integration des fachwissenschaftlichen Studiums in Diplom-Studiengänge treten vielfach Abstimmungsprobleme zwischen Diplom-prüfung einerseits und Staatsprüfung andererseits sowohl bei Zwischenprüfungen als auch bei Abschlußprüfungen auf. Durch kompetente Beratung der Studierenden und der Lehrenden ließe sich das Studium effektiver gestalten.

Begründung zu b):

- Fehler in der Didaktik bzw. Methodik der Hochschullehre werden von den Lehrenden vielfach nicht erkannt. In hochschuldidaktischen Seminaren könnten diese bewußt gemacht und aufgearbeitet werden. Vergleichbares gilt für Prüfungsverfahren und für das Verhalten in Prüfungen.
- Angesichts der Arbeitsbelastung wissenschaftlicher Mitarbeiter und unter dem Druck der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung durch Forschung wird die Fähigkeit zu guter Lehre vielfach als nachrangig angesehen und von Vorgesetzten als "naturwüchsig" erwartet. Der verpflichtende Nachweis einer hochschuldidaktischen Ausbildung würde die Bedeutung der Lehre neben der Forschung hervorheben und im Zuge größerer Nachfrage auch zu einer Verbesserung des derzeit noch schwach entwickelten Lehrangebots im Bereich der Hochschuldidaktik führen.

2. Zulassung zum Fachhochschulstudium ohne formale Studienberechtigung (§ 45 a FHG)

Der vlbs unterstützt die Grundintention, die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung auch in bezug auf Studienberechtigungen auszubauen, die Eröffnung des Hochschulzugangs für Meister ohne formale Studienberechtigung lehnt er jedoch ab. Der vlbs
empfiehlt stattdessen, berufliche Erstausbildung und berufliche
Weiterbildung in Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den
berufsbildenden Schulen so weiterzuentwickeln, daß durch die didaktische Gestaltung der Bildungsgänge berufliche Abschlüsse und

Hochschulreife in Form von Doppelqualifikationen integrativ erworben werden können. Mit diesem Ziel sind doppeltqualifizierende Bildungsgänge sowohl in der beruflichen Erstausbildung als auch in der Weiterbildung – speziell in den Fachschulen – einzurichten. In allen Bildungsgängen ist die Studienberechtigung durch eine schulische Prüfung abzusichern.

Begründung:

- Die Zuerkennung einer Studienberechtigung wäre für die Betroffenen wertlos, wenn sie nicht auf einer tatsächlich erworbenen Studierfähigkeit basieren würde. Studierfähigkeit auf der Basis einer wissenschaftspropädeutischen Ausbildung läßt sich in der Berufsausbildung und in der Weiterbildung durch theoretische Fundierung beruflichen Lernens entwickeln. Entsprechende didaktische Konzepte sind im Rahmen des Kollegschulversuchs NRW entwickelt und weitgehend bereits auch erprobt worden.
- Die Zulassung von Meistern zum Hochschulstudium im Rahmen von Modellversuchen würde den Sachverhalt verschleiern, daß Studierfähigkeit nur erreicht werden kann, wenn die didaktische Konzeption der derzeitigen Bildungsgänge tatsächlich auch verbessert wird.
- Im Bildungssystem der Bundesrepublik werden Studienberechtigungen (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife) von Schulen unter der Aufsicht des Kultusministers erteilt. Eine Zuerkennung des Hochschulzugangs auf der Basis von Meister-Prüfungen, die der Zuständigkeit der Kammern unterliegen, würde den Grundsatz der Kulturhoheit der Länder in bezug auf schulische Berechtigungen aufweichen.